# Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Lewitzblick II" der Gemeinde Sukow

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 25.08.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung durch Aushang an den Schaukästen vom 17.11.2015 bis 02.12.2015 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPIG M-V mit Schreiben vom 22.01.2016 / 06.06.2016 beteiligt
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.01.2016 frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 17.12.2015 sowie durch eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfs vom 15.02.2016 bis 04.03.2016 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 26.04.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.06.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung mit Umweltbericht, den Umweltinformationen und den wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.06.2016 bis 11.07.2016 während folgender Zeiten:
- Mo 8.00 12.00 Uhr

Schwerin, 28.11.16

- Di 8.00 12.00 Uhr und 14.00 18.00 Uhr
- Do 8.00 12.00 Uhr und 14.00 18.00 Uhr Fr 8.00 - 12.00 Uhr
- im Amt Crivitz, Außenstelle Banzkow, Schulsteig 4, 19079 Banzkow, Raum 104, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß Hauptsatzung durch Aushang in den Schaukästen, mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben



Offentlich bestellter Vermessungsingenieur Siegelabdruck

Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der

Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am

26.04.2016 / 27.09.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 0. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.09.2016 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.



. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 30..01.2017Az: B.P. 160006

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung mit Umweltbericht wird hiermit ausgefertigt.

Sukow, 14.02.2017



Die Erteilung der Genehmigung über die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung über den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang in den Schaukästen vom 21.02..... - .08.03.17, bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am .0.3..03..17. in Kraft getreten.

Sukow, 03,04,77



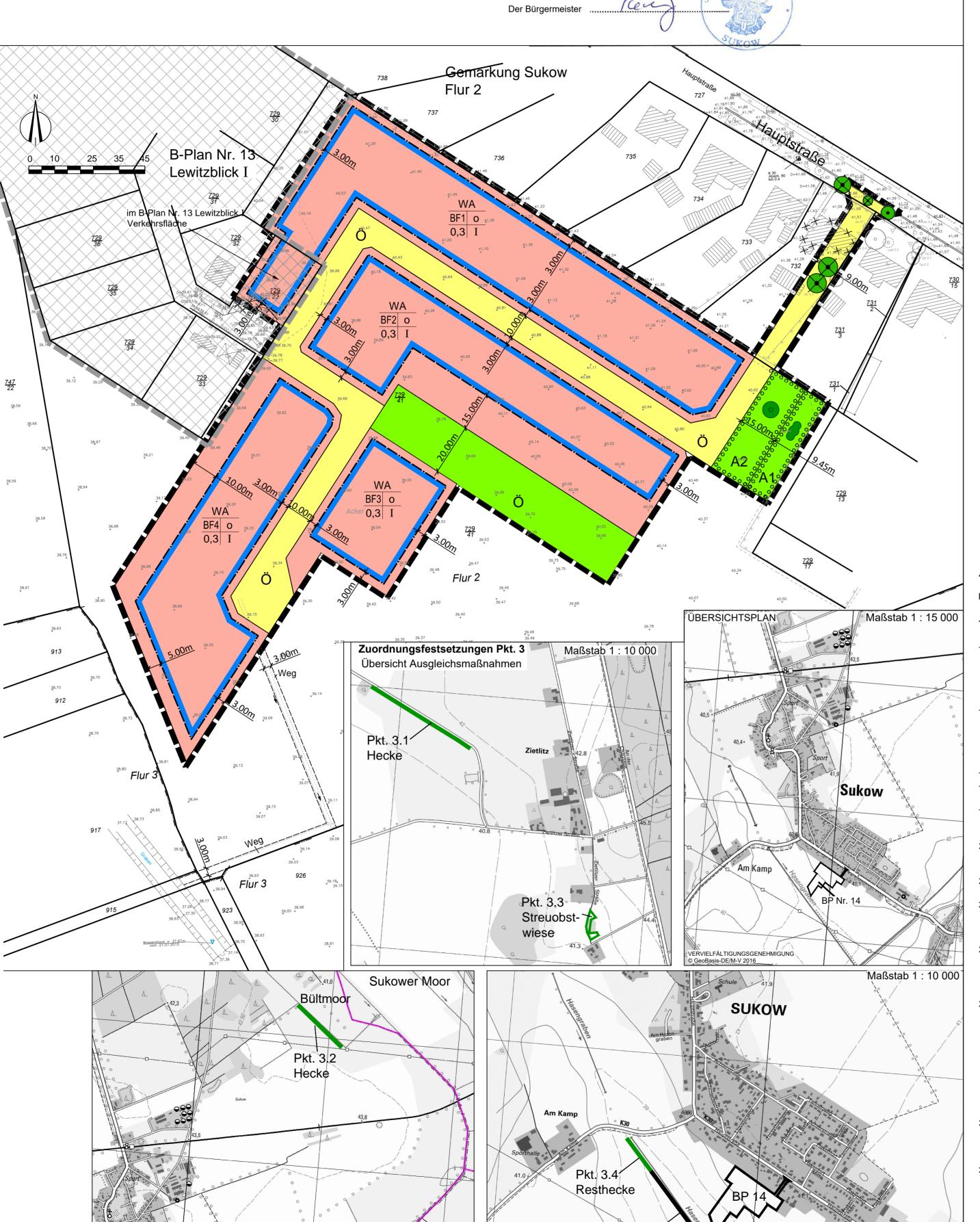
# **TEIL A - PLANZEICHNUNG**

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 30 und 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V S. 590) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Sukow "Lewitzblick II", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

Sukow, 44.02.2017

Bestandsheck



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) öffentliche Verkehrsflächen

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN

öffentliche Grünfläche

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Nummerierung

(§ 9 Abs. 1 Nr.25a und Abs.6 BauGB)

Anpflanzen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

(§ 9 Abs. 7 BauGB) DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Rodung Bäume

Wohngebäude

Rückbau / Abriss vorhandene Flurstücksgrenzen

vorhandene Flurgrenzen

Teil B - TEXT -In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird Folgendes festgesetzt:

# 1. Bauliche Nutzung

- 1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 2 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet
- Schank- und Speisewirtschaften und
- Anlagen für sportliche Zwecke
- ausgeschlossen. 1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 Bau NVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen
- ausgeschlossen.
- 1.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind pro Wohngebäude max. zwei Wohnungen zulässig.
- 1.4 Gemäß § 31 Abs. 1 Bau GB sind die Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise
- 1.5 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind nur Grundstücke mit einer Mindestgröße von 700 m²

## 2. Grünflächen, Anpflanz- und Erhaltungsgebote / Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr.15 und Nr. 25a BauGB in Verbindung mit § 1a und § 9 (1a) BauGB

- 2.1 Die öffentliche Grünfläche ist landschaftsgärtnerisch mit Rasen und Gehölzen zu gestalten und zu erhalten. Ausstattungselemente und Wege sind zulässig.
- 2.2 Im Baufeld 4 sind in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche entlang der östlichen Grundstücksgrenze zur Verbesserung des Landschaftsbildes je Grundstück mindestens 3 standortgerechte einheimische Obstbäume (Stammumfang mindestens 10/12 cm) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Arten der Pflanzliste zu verwenden
- 2.3 Die Fläche mit Anpflanzgebot A 1 (Hecke am Lager Tischlerei Brun) ist als vierreihige Heckenpflanzung ohne Bäume mit Brachesaum (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m) mit 9,45 m Breite und 45 m Länge anzulegen. Die Hecke ist zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Ackerkante ist durch mind. 2 Stk. Eichenspaltpfähle auf Dauer zu sichern.
- 2.4 Die Fläche mit Anpflanzgebot A 2 (Streuobstwiese bei Lager Tischlerei Brun) ist im Anschluss an die geplante Hecke (A 1) bis zur Straße auf einer Fläche von min. 672 m² als Streuobstwiese mit mind. 7 St. Hochstammobst STU 10 -12 cm in freier Verteilung mit einem empfohlenen Mindestabstand von 8 m zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer als Streuobstwiese zu erhalten (gerechnet auf durchschnittlich 10 m x10 m ~ 100 m² = 1 Baum). Die Fläche ist als naturnahe Bienenweide mit extensiver Nutzung anzulegen (siehe Hinweis). Die Fläche ist jährlich zu pflegen (Mahd ab Anfang Juni). Das Mahdgut ist zerkleinert auf den Flächen gleichmäßig zu verteilen oder abzutransportieren. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Obstbäume ist Wildobst beizumischen (Sorten siehe Pflanzliste Obstgehölze). Die Ackerkante ist durch mind. 2 Stk. Eichenspaltpfähle auf Dauer zu sichern.

# 3. Zuordnungsfestsetzungen nach § 9 (1a) BauGB

Abstand zueinander auf Dauer zu sichern.

- Für den Ausgleich der Eingriffe durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes zugeordnet:
- 3.1 In der Gemarkung Zietlitz, Flur 1, Flurstücke 49/1 und 51 am Bodderwech ist parallel zum Weg in 390 m Länge eine zweireihige Heckenpflanzung ohne Bäume mit Brache- und Entwicklungssaum (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, 7 m breit, Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, 2 m Randabstand zum Weg) anzulegen. Die gepflanzte Hecke ist zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Ackerkante ist durch mind. 20 Stk. Eichenspaltpfähle o.ä. in max. 20 m
- 3.2 In der Gemarkung Sukow, Flur 1, Flurstück 182/6 (Bültmoor) ist eine dreireihige Strauchhecke mit Heistern, in einer Länge von 405 m (Pflanzen entsprechend Pflanzliste, mit Brachesaum 10,0 m breit) zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Heister in der Mittelreihe alle 15 m in der Reihe als Ersatz für den Strauch, Reihenabstand 1,50 m. Verbissschutz ist vorzusehen. In der Mittelreihe sind die Heister abwechselnd zu pflanzen: je 4 Stk. Erlen, dann 1 Stk. Eiche, dann wieder 4 Stk. Erlen usw. Die Nutzungsgrenze ist durch mind. 20 Stk. Eichenspaltpfähle o.ä. in max. 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern.

- 3.3 In der Gemarkung Zietlitz Flur 1, Flurstück 4 ist im Anschluss an die geplante Hecke um das vorhandene Biotop auf einer Fläche von 1.300 m² mit Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Streuobstwiese mit mind. 13 St. Hochstammobst STU 10 -12 cm in freier Verteilung mit einem empfohlenen Mindestabstand von 8 m zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer als Streuobstwiese zu erhalten (gerechnet auf durchschnittlich 10 x10 m ~ 100 m² = 1 Baum). Die Fläche ist als naturnahe Wiese mit extensiver Nutzung aus dem Bestand zu entwickeln. Die Fläche ist jährlich zu pflegen (Mahd ab Anfang Juni oder Beweidung unter Beachtung des Baumschutzes 2-3 x mal mit hoher Tierzahl kurzzeitig). Das Mahdaut ist zerkleinert auf den Flächen gleichmäßig zu verteilen oder abzutransportieren. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Obstbäume ist Wildobst beizumischen (Sorten siehe Pflanzliste
- 3.4 In der Gemarkung Sukow, Flur 2, Flurstück 779/8 ist westlich des Hasengraben zur Ergänzung der vorhandenen Hecke eine dreireihige Strauchhecke mit Heistern in der verbleibenden Länge von 70 m (Pflanzen entsprechend Pflanzliste mit Brachesaum 10 m breit) als Fläche mit Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Ein unbefestigter Weg ist zulässig. Pflanzabstand Sträucher 1,50 m, Reihenabstand 1,50 m, Heister alle 25 m in der Mittelreihe als Ersatz für den Strauch. Verbissschutz ist vorzusehen. Die Ackerkante ist durch mind. 4 Stk. Eichenspaltpfähle in max. 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern.

## 3.5 Pflanzlisten

NUTZUNGSSCHABLONE

O — Bauweise

WA — Gebietscharakter

Sortenliste Obstgehölze

Äpfel: Altländer Pfannkuchenapfel, Boskoop, Cox Orange Renette, Ontario, Rote Sternrenette,

Birnen: Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Luise von Avranches, Williams Christbirne Pflaumen: Königin Viktoria, Dt. Hauszwetschge, Anna Späth

Quitten: Apfelquitte, Birnenquitte Kirschen: Oktavia, Regina

Ergänzungen um weitere alte Obstsorten aus MV oder lokale Sorten sind möglich. Wildobst: Holzapfel (Malus sylvestris), Holzbirne (Pyrus communis), Elsbeere (Sorbus torminalis),

Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

Qualität: 125/150 cm, 2 x verpflanzt Qualität: 60/100 cm, 2 x verpflanzt Corylus avellana Alnus glutinosa Haselnuss Weißdorn Crataegus monogyna Eiche Qercus robur Weißdorn Crataegus laevigata Heckenrose Rosa canina

Schwarzer Holunder Sambucus nigra Schlehe Prunus spinosa Ohr-Weide Salix aurita (an Gräben)

#### 4. Örtliche Bauvorschrift für das Allgemeine Wohngebiet gemäß § 86 LBauO M-V

## Gestaltung nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V

4.1 Dächer der Hauptgebäude sind nur als Satteldächer, Walm- oder Krüppelwalmdächer in den Farben anthrazit und der Farbpalette zwischen rot bis braun zulässig.

#### Stellplätze nach § 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V 4.2 Pro Wohnung sind auf dem dazugehörigen Grundstück mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen.

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes wird empfohlen, die Wohnhäuser ohne Keller zu errichten. Sickerschächte sind ungeeignet. Auf Grund des hohen Grundwasserstandes sind schädigende Beeinträchtigungen durch wassergefährdende Stoffe sowie Schmutzwasserversickerungen auszuschließen. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern.

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die Genehmigung des Bebauungsplanes folgenden herbstlichen Pflanzperiode vorzunehmen. Der Beginn der Pflanzmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde vorab mitzuteilen. Nach der

Pflanzung, nach einem Jahr Standzeit und 3 Monate vor Ablauf der Gewährleistung sind im Beisein der unteren Naturschutzbehörde Abnahmen und Kontrollen durchzuführen. Folgende Qualitätsvorgaben für die Pflanzung und die Pflege sind bei der Ausführungsplanung

zuübernehmen / zu beachten:

- 1 Das Pflanzgut der Gehölze muss der Qualität guter Baumschulware entsprechen.
- 2 Die Kompensationspflanzungen sind spätestens in der auf den Beginn der Erschließungsarbeiten folgenden Herbstpflanzperiode zu realisieren, drei Jahre zu pflegen, in dieser Zeit ausreichend nach Bedarf zu wässern und dauerhaft zu erhalten.
- 3 Die Standsicherheit der Bäume ist durch Setzen von drei Baumpfählen je Baum / ein Schrägpfahl je Heister zu gewährleisten. Die Baumscheibe sollte eine Größe von einem Quadratmeter haben und mit 5 cm Rindenmulch oder Schreddermaterial abgedeckt werden.
- 4 Ein wirksamer Schutz gegen Beschädigung durch Wild- und Nutztiere ist vorzusehen. Bei größeren Pflanzungen ist dies nur über eine Einzäunung zu erreichen.
- 5 Die Kompensationspflanzungen sind im Sinne der Fertigstellungspflege und der Entwicklungspflege zu pflegen, bis sie in einem funktionsfähigen Zustand sind. Sollten Gehölze im Gewährleistungszeitraum absterben, sind sie gleichwertig zu ersetzen und die Gewährleistung verlängert sich entsprechend.
- 6 Das Saatbeet für die Bienenweide ist feinkrümlig aufzuarbeiten und das Saatgut max. 1,5 cm lief auszusäen und danach zu walzen. Bei maschineller Aussaat kann Sojaschrot (händisch Sand) beigemischt werden. Eine Mahd sollte vorzugsweise abends oder morgens außerhalb der Hauptflugzeit der Insekten zu erfolgen. Die folgende Trachtpflanzenarten-Mischung ist einzusetzen: Rotklee 65%, Weißklee 15%, Esparsette 10%, Blaue Stauden-Lupine 3%, Herzgespann 1%, Schwarznessel 1%, Natternkopf 1%. Die verbleibenden 4% verteilen sich auf folgende Stauden und Kräuter: Kronwicke, Zottelwicke, Echtes Leinkraut, Hornklee, Luzerne, Wiesenflockenblume, Klatschmohn, Kornblumen. Die Aussaat sollte als Herbstaussaat mit 13-20 kg/ha erfolgen. Der hohe Anteil an Klee kann natürlich zugunsten der Kräuter und weiterer Arten wie Wiesen - Margerite und Wilder Möhre reduziert werden. Bei einer Überbrückung ist als einjähriges Saatgut die Brandenburger Mischung einzusäen. Sie enthält acht einjährige Blütenpflanzen: 13% Phacelia, 30% Buchweizen, 16% Gelbsenf, 15% Ölrettich, 2% Malve, 9% Borretsch, 10% Seradella, 5% Sonnenblume. Die Aussaat sollte hier Ende April/Anfang Mai mit

#### 7-8 kg/ha erfolgen. Artenschutzrechtliche Hinweise

- 1 Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar statthaft.
- 2 Das Verfahren und die Höhe der Ersatzpflanzung bei Gehölzrodungen richtet sich nach dem § 18
- 3 Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten ist der Zeitraum der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (August bis März) zu beschränken.
- 4 Unmittelbar vor dem Baubeginn der Verkehrsflächen müssen alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien / Amphibien kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Platten usw. Gefundene Tiere sind in der angrenzenden Freifläche am Lesesteinhaufen auszusetzen. Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben / Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.
- 5 Im Rahmen des vorsorgenden Vermeidungsgebotes sind zwei Lesesteinhaufen in der Fläche mit Anpflanzgebot anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Der Lesesteinhaufen mit ca. 2 m³ Lesesteinen (Größe 10 bis 20 cm und einigen größeren Steinen) ist mit etwa 0,5 m³ unbelastetem Holz zu durchmischen. Dieses Gemenge wird in eine etwa 0,5 Meter tief ausgeschobene bzw. ausgebaggerte Senke in der Größe von etwa 2 m² gefüllt und mit t anstehendem Boden überdeckt.

Rechtsverbindlich:	08.03.2017
genehmigungsfähige Planfassung:	September 2016
Entwurf:	April 2016
Vorentwurf:	Dezember 2015
Planungsstand	Datum:

# Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Sukow "Lewitzblick II"

Dipl.-Ing. Frank Ortelt